
**Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler
von Fachabteilungen und von Wahlfächern**

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Altdorf, 13. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
1 AUSGANGSLAGE	3
2 ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEN HEUTE GELTENDEN RICHTLINIEN	4
3 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN	5
4 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	9
ANHANG: ENTWURF RICHTLINIEN FÜR DIE ZAHL DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER VON FACHABTEILUNGEN UND VON WAHLFÄCHERN	10

Zusammenfassung

Als Folge der NFA mit Einführung der Schülerpauschale müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Dazu gehören auch die Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern, welche gestrafft, vereinfacht und stärker systematisiert werden.

Mit der Einführung von NFA und Schülerpauschale wurde eine Änderung von Artikel 14 der Schulverordnung vorgenommen. Es werden nur noch Höchstzahlen vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen:

Die Höchstzahlen von Artikel 14 der Schulverordnung gelten auch für die Fachabteilungen und die Wahlfächer. Die Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer. Sie geben Mindestzahlen vor für

- die getrennte Führung von Niveaugruppen in den Niveaufächern der integrierten und der kooperativen Oberstufe,*
- die geteilten Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten,*
- die Organisation des Fremdsprachenunterrichts in zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen,*
- den alternierten Unterricht im Kindergarten und in der 1.-4. Primarklasse*
- die Durchführung von Wahlpflichtfächern.*

Für die Teilung von Abteilungen soll die bisherige Mindestzahl von 14 weiterhin Gültigkeit haben. Als Mindestgrösse von Niveaugruppen, von Lerngruppen im Fremdsprachenunterricht und für die Wahlpflichtfächer soll generell die Mindestzahl 5 gelten. Bei den Niveaugruppen und im Fremdsprachenunterricht war dies schon bisher der Fall, bei den Wahlpflichtfächern entfällt damit die bisherige Abstufung.

Im Vergleich mit den bisherigen Richtlinien entstehen keine Mehrkosten bei den Niveaugruppen, den geteilten Fächern, im Fremdsprachenunterricht und beim alternierten Unterricht. Leichte Mehrkosten können sich fallweise bei den Wahlpflichtfächern ergeben.

Der vorliegende Bericht erläutert die Änderungen und die Artikel. Er dient als Grundlage für eine Vernehmlassung.

1 Ausgangslage

Mit der Einführung von NFA und Schülerpauschale wurde eine Änderung von Artikel 14 der Schulverordnung vorgenommen. Es werden nur noch Höchstzahlen vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen:

Artikel 14 Schülerzahlen

¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- a) Kindergartenstufe
 - Einjahrgangsabteilungen: 22
 - Zweijahrgangsabteilungen: 20
- b) Primarstufe
 - einklassige Abteilungen: 26
 - zweiklassige Abteilungen: 24
 - mehrklassige Abteilungen: 18
 - Gesamtschulen: 16
- c) Sekundarstufe I
 - einklassige Abteilungen: 24
 - zweiklassige Abteilungen: 20
- d) Besondere Schulabteilungen
 - Einführungsklassen: 14
 - Kleinklassen: 14
 - Werkklassen: 14

²Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

³Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.

Absatz 3 verpflichtet den Erziehungsrat, diese Bestimmung in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer mit Richtlinien zu ergänzen.

Vorgehen bei der Erarbeitung

Zur Erarbeitung der Richtlinien setzte die Bildungs- und Kulturdirektion eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der direkt betroffenen Schulpartner ein. Der Gruppe gehörten an:

Mario Cathomen, LUR	Leo Müller, Amt für Volksschulen (Projektleitung)
René Deplazes-Kempf, Schulrat Bürglen	Peter Horat, Direktionssekretariat (Sekretariat)
Agnes Dittli Epp, VSL	Andrea Bissig, Amt für Volksschulen
Daniel Fedier, Schulrat Silenen	Rita Stadler, Amt für Volksschulen
Ruth Regli-Wyler, Schulrat Altdorf	
Doris Rosenkranz, Erziehungsrätin	

Die Arbeitsgruppe erfüllte ihren Auftrag in drei Schritten:

- Erste Sitzung: Materielle Erarbeitung unter Berücksichtigung der bisherigen Richtlinien
- Zweite Sitzung: Diskussion des Entwurfs der Richtlinien und des Kommentars
- Verabschiedung der bereinigten Richtlinien und des Berichtes auf dem Korrespondenzweg.

2 Änderungen gegenüber den heute geltenden Richtlinien

Die **bisherigen** "Richtlinien für die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Schulabteilungen, der Fachabteilungen, von Wahlfächern, von Förderungsmassnahmen und Sonderschulung" vom 2. Dezember 1998 (RB 10.1811) bezeichneten Mindest- und Höchstzahlen und Eckwerte für Teilungen unter dem Gesichtspunkt der **Subventionierung**. Sie gehen über eigentliche Richtlinien hinaus, indem sie zusätzlich "Leitfadencharakter" für die Schulen haben. Ausserdem wurden die Richtlinien im Laufe der Jahre durch präzisierende Beschlüsse des Erziehungsrates ergänzt.

Die **neuen** Richtlinien beschränken sich auf Fachabteilungen und Wahlfächer unter dem Gesichtspunkt der **Schülerpauschale**. Förderungsmassnahmen und Sonderschulung werden in eigenen Richtlinien geregelt, die gleichzeitig in die Vernehmlassung gehen.

Die neuen Richtlinien sind gestrafft, vereinfacht und in eine klarere Systematik gefasst. Die präzisierenden Beschlüsse des Erziehungsrates wurden - so weit unter NFA überhaupt noch notwendig - integriert. Abbildung 1 (Seite 4) gibt einen Überblick über die Systematik.

Abbildung 1: Systematik der Richtlinien im Überblick

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen2. Kapitel: Fachabteilungen<ol style="list-style-type: none">1. Abschnitt: Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe2. Abschnitt: Geteilte Schulabteilungen (a. Fächer und b. Weitere Fälle)3. Abschnitt: Alternierter Unterricht3. Kapitel: Wahlpflichtfächer und Wahlfächer4. Kapitel: Schlussbestimmungen |
|---|

Die Höchstzahlen von Artikel 14 der Schulverordnung gelten auch für Fachabteilungen und Wahlfächer. Sie werden nicht wiederholt. Zusätzlich geben die Richtlinien Mindestzahlen vor für

- die getrennte Führung von Niveaugruppen in den Niveaufächern der integrierten und der kooperativen Oberstufe,
- die geteilten Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten,
- die Organisation des Fremdsprachenunterrichts in zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen,
- den alternierten Unterricht im Kindergarten und in der 1.-4. Primarklasse,
- die Durchführung von Wahlpflichtfächern.

Die genannten Bereiche erfordern je eine differenzierte Betrachtungsweise. Trotzdem wird angestrebt, die Zahlen zu vereinheitlichen. Damit kann im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden. Für die Teilung von Abteilungen soll die bisherige Mindestzahl von 14 weiterhin Gültigkeit haben. Als Mindestgrösse von Niveaugruppen, von Lerngruppen im Fremdsprachenunterricht und für die Wahlpflichtfächer soll generell die Mindestzahl 5 gelten. Bei den Niveaugruppen und im Fremdsprachenunterricht war dies schon bisher der Fall, bei den Wahlpflichtfächern entfällt damit die bisherige Abstufung. Abbildung 2 zeigt die Systematik mit 14 für Teilungen und mit 5 als Mindestgrösse für Lerngruppen.

Abbildung 2: Mindestzahlen für Teilungen und für Lerngruppen

	Teilung	Lerngruppe
Artikel 3: Niveaugruppen	ab 14	mindestens 5
Artikel 4: Fächer mit geteilten Abteilungen	ab 14	mindestens 5
Artikel 5: Fremdsprachenunterricht (zwei- und mehrklassig)	---	mindestens 5
Artikel 7: Alternierter Unterricht	ab 14	--
Artikel 9: Wahlpflichtfächer	---	mindestens 5

Die Richtlinien sollen den Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen Rechtssicherheit in ihrer lokalen Schulorganisation bieten, aber auch ermöglichen, dass im vorgegebenen Rahmen angemessene Lösungen vor Ort getroffen werden können.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Es wird neu definiert, was unter den Begriff "Fachabteilungen" fällt. Das erlaubt die oben dargestellte Systematik.

Artikel 2 Niveaufächer

Die Aufzählung der Niveaufächer ist hier notwendig, weil im Kommentar zur Stundentafel der Oberstufe keine Aussage dazu gemacht wird und weil die Niveaufächer im Promotionsreglement nur als Fussnote festgehalten sind.

Artikel 3 Niveaugruppen

Absatz 1:

Mit "Jahgangsgrösse" sind alle Schülerinnen und Schüler eines bestimmten Schuljahres gemeint (z.B. 7. Schuljahr).

Die minimale Jahgangsgrösse von 14, um die Niveaugruppen getrennt zu unterrichten, und die mindestens 5 Schülerinnen und Schüler pro Niveaugruppe entsprechen der bisherigen untersten Grenze für die Subventionierung durch den Kanton. Diese Zahlen sollen übernommen werden. Bei Jahgangsgrössen unter 14 wurden schon bisher Niveau A und Niveau B nicht getrennt unterrichtet. Auch das soll so bleiben.

Absatz 2 löst die bisherige sehr detaillierte Regelung im Erziehungsratsbeschluss 018-04 vom 4. Februar 2004 ab. Der Absatz besagt vereinfacht ausgedrückt: "Unter 5 geht nichts." Fünf Schülerinnen und Schüler als absolute unterste Grenze kommen auch bei den geteilten Schulabteilungen (Artikel 4), bei den Lerngruppen im Fremdsprachenunterricht von zwei- und mehrklassigen Abteilungen (Artikel 5) und bei den Wahlpflichtfächern (Artikel 9) wieder vor. Absatz 2 schreibt den Schulen aber nicht mehr bis ins Detail vor, welche Lösungen ohne oder mit Zusatzlektionen zulässig sind. Er vertraut darauf, dass die Schulen vor Ort angemessene Lösungen finden.

Für die Festlegung einer Mindestzahl für Niveaugruppen spricht, dass die für Bildung zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet eingesetzt werden sollen und dass eine Lerngruppe im Unterricht an öffentlichen Schulen eine Mindestgrösse aufweisen soll (vgl. Vernehmlassungsfrage).

Absatz 3 entspricht der bisherigen Vorgabe an die kooperative Oberstufe.

Artikel 4 Fächer

Absatz 2:

Werkräume, Handarbeitszimmer, Schulküchen und Informatikräume haben in der Regel 12 oder 13 Arbeitsplätze (Hobelbänke, Nähmaschinen, PC), den Platz der Lehrperson eingerechnet. Deshalb werden die Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten üblicherweise geteilt. Die Teilung soll als Regelfall in den Richtlinien festgehalten sein.

Für die aufgezählten Fächer wird die Regelung übernommen, die schon bisher für das Technische Gestalten galt (Teilung ab 14).

Sie bedeutet für die Hauswirtschaft eine Änderung und insgesamt eine Vereinfachung. Die Zahl der Küchenkombinationen spielt bei Teilungen keine Rolle mehr. Es gibt nur zwei Schulküchen im Kanton, die nur drei Kombinationen aufweisen, und dies in Schulen mit kleinen Klassen.

Die Werkschule (bisher 9, neu 10) wird den mehrklassigen Primarabteilungen und Gesamtschulen gleichgestellt (10). Die Zahl 10 ergibt sich aus dem Prinzip von 5 als unterster Grenze (5+5).

In den Holfächern Technisches Zeichnen und Tastaturschreiben wird in der Praxis oft auch eine Teilung vorgenommen. Sie ist da aber nicht gleichermassen zwingend. Ausserdem handelt es sich nicht um obligatorische Fächer. Die Schulen können teilen, sie müssen aber nicht. Die Richtlinien machen keine Aussage dazu.

Artikel 5 Weitere Fälle

Der Artikel belässt die Entscheidung über weitere Teilungen grundsätzlich beim Schulrat und überträgt Vorprüfung und Antragstellung der Schulleitung (Absatz 2).

In Absatz 1 wird für den Fremdsprachenunterricht festgelegt, wann Teilungen vorgenommen werden *müssen*. Bisher wurden so genannte Zusatzlektionen explizit für den Fremdsprachenunterricht und beim Einsatz von Junglehrpersonen vom Kanton als beitragsberechtigt bewilligt und subventioniert. Diese Subventionierungen fallen unter NFA weg. Deshalb wird der Begriff "Zusatzlektionen" nicht mehr verwendet.

Gemäss dem Entwurf für die neuen Richtlinien ist der Einsatz von Junglehrpersonen kein Grund mehr für Teilungen, der Fremdsprachenunterricht hingegen schon. Der Anfängerunterricht in Fremdsprachen legt das Gewicht auf den mündlichen Sprachgebrauch (Hören, Sprechen). Wenn beispielsweise sieben Drittklässler (erstes Lernjahr) und acht Viertklässler (zweites Lernjahr) gleichzeitig in Englisch unterrichtet werden sollten, benachteiligt man zwangsläufig mindestens die eine Klasse, weil man nicht einfach die einen schriftlich beschäftigen kann. Das wäre unbefriedigend. Gemeinden mit mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen haben die Bildungsdirektion wiederholt auf die Notwendigkeit von Teilungen für einen erfolgreichen Fremdsprachenunterricht hingewiesen.

In Schulen, die zweiklassige Parallelabteilungen führen, d.h. zum Beispiel zwei 3./4. Klassen nebeneinander, werden für den Fremdsprachenunterricht einerseits die Drittklässler/innen aus bei-

den Abteilungen und andererseits die Viertklässler/innen aus beiden Abteilungen zusammengezogen.

Absatz 2:

Schulen können gestützt auf Absatz 2 auch über die Bestimmungen von Absatz 1 hinausgehen und in anderen Fächern oder in speziellen Situationen ebenfalls Teilungen bewilligen. Zu denken ist beispielsweise an grosse Klassen nahe der Maximalzahl oder an eine schwierige soziale Konstellation in einer einzelnen Klasse. Die Vorprüfung und Koordination soll über die Schulleitung laufen, diese stellt dem Schulrat Antrag.

Zusatzlektionen wurden bisher auch bewilligt, wenn eine Schule im Ausnahmefall die Höchstzahl überschreiten musste und hierfür die Zustimmung des Erziehungsrates brauchte. Für diesen Fall muss in den Richtlinien keine Regelung getroffen werden. Es kommt Artikel 14 Absatz 2 der Schulverordnung zur Anwendung. Die Massnahmen, welche die Schule flankierend zur Überschreitung treffen will, sind Bestandteil des Gesuches an den Erziehungsrat.

Artikel 6 Alternierter Unterricht

Eine "Studentafel" für den Kindergarten befindet sich in Vorbereitung. Sie wird die veralteten Richtlinien zur Führung von Kindergärten ablösen.

Artikel 7 Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

Unter dem Subventionierungsprinzip bestand die Regelung, dass in Abteilungen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern nicht alterniert werden darf. Unter NFA muss bestimmt werden, ab wann alterniert werden *muss*. Es steht den Schulen frei, diese Zahl zu unterschreiten.

Artikel 8 Angebot an Wahlpflicht- und Wahlfächern

Der Artikel bezieht sich auf jene Bildungsangebote, welche *nicht von allen* Schülerinnen und Schülern belegt werden.

Wahlpflichtfächer gibt es gemäss den Studentafeln im 5. und 6. Schuljahr (Italienisch) und im 9. Schuljahr (Englisch oder Französisch oder Italienisch).

Auf der Oberstufe gibt es Angebote in Wahlfächern im Rahmen der Studentafel. Zu den Wahlfächern machen die Richtlinien keine Vorschriften (Kann-Formulierung). Schon bisher lag die Verantwortung für das Angebot und für die Durchführung in der Hand der Schulen.

Nicht Gegenstand von Artikel 8 sind die so genannten "Hollektionen" auf der Oberstufe, welche von *allen* Schülerinnen und Schülern belegt werden müssen, wie beispielsweise eine zusätzliche Französisch- oder Mathematiklektion.

Artikel 9 Durchführung von Wahlpflichtfächern

Für die Durchführung von Wahlpflicht- und Wahlfächern galt bisher eine komplizierte Abstufung, welche die Grösse des Schülerjahrgangs (Parallelklassen oder nicht) und die Zusammensetzung der Lerngruppe (aus einem oder mehreren Jahrgängen) berücksichtigte. Für die kleinen Schulen galt bisher je nachdem 6 oder 7, für die grösseren je nachdem 6, 7 oder 8, für die Werkschule 4

als Mindestzahl. Diese komplizierte Regelung soll durch die Einheitszahl von mindestens 5 abgelöst werden. Das bringt eine wesentliche Vereinfachung.

Abgesehen von der Einheitlichkeit der untersten Grenze für alle Bereiche dieser Richtlinien erhöht sich mit dieser Zahl die Chance, dass auch in kleinen Schulen ein Wahlpflichtfach geführt werden kann (Chancengerechtigkeit).

Auf die grösseren Schulen hat die Senkung auf 5 insofern geringen Einfluss, als sie die 7 oder 8 üblicherweise problemlos erreichen. Es kann aber im Einzelfall dazu kommen, dass nach der neuen Regelung ein Wahlpflichtfach geführt werden muss, das nach der alten Regelung nicht hätte geführt werden müssen.

Beispiel: Grosse Schule, für die bisher 8 als Mindestzahl galt. Es liegen 7 Anmeldungen vor. Nach alter Regelung wäre das Wahlpflichtfach nicht zustande gekommen, nach neuer Regelung muss es geführt werden.

In einem solchen Fall entstehen im Vergleich zur bisherigen Regelung Mehrkosten. Diese betreffen jedoch nur 2 Jahreslektionen beim Wahlpflichtfach Italienisch der Primarschule bzw. drei Jahreslektionen bei den Wahlpflichtfächern im 9. Schuljahr.

Übergangslösung

Die Richtlinien sollen auf das Schuljahr 2008/09 in Kraft gesetzt werden. Die Planung und die Vorbereitungsarbeiten für das Schuljahr 2008/09 sind jedoch bereits angelaufen. Deshalb soll für das Schuljahr 2008/09 eine Übergangslösung gelten, die sich stark an die bisherige Lösung anlehnt.

Artikel 10 Abweichungen

Artikel 14 Absatz 2 der Schulverordnung schreibt vor, dass Schulen, welche die Höchstzahl von Schulabteilungen überschreiten wollen, hierfür die Zustimmung des Erziehungsrates brauchen. Die Zustimmung des Erziehungsrates soll auch für Abweichungen von den Eckzahlen in diesen Richtlinien Gültigkeit haben.

Gemäss den bisher geltenden Richtlinien hatten Schulen Gesuche um Bewilligung von Unterschreitungen der Mindestzahl oder von Überschreitungen der Höchstzahl bis spätestens 1. Mai einzureichen. Das ermöglichte, dass der Erziehungsrat in der Juni-Sitzung entscheiden konnte und die Situation für das neue Schuljahr mit Beginn der Sommerferien geklärt war. In den letzten Jahren haben die Gemeinden diese Frist vermehrt nicht mehr beachtet und bis Ende Juni oder Anfang Juli manchmal sehr kurzfristig noch Anträge eingereicht. Es wird vorgeschlagen, die Frist wieder zu beachten und sie in die neuen Richtlinien aufzunehmen. Als neue Frist soll der 15. Mai gelten (Behandlung im Erziehungsrat in der Sitzung Anfang Juni). Denkbar wäre auch der 30. Mai (Behandlung im Erziehungsrat in der Sitzung Ende Juni / Anfang Juli).

Artikel 13 Inkrafttreten

Das neue Reglement soll auf das Schuljahr 2008/09 in Kraft treten.

Für die Planung der Schuljahres 2008/09, welche bereits von Januar bis April 2008 erfolgt, orientieren sich die Schulen an den bisher geltenden Regelungen.

4 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 18. Februar 2008 und dem 19. April 2008 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an den folgenden Fragenraster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf?

Fragen

2. Wie stellen Sie sich zur Zahl 14 als Mindestzahl für Teilungen? (Artikel 3, 4 und 7)
3. Soll in den Richtlinien eine Mindestzahl für die Grösse von Niveaugruppen und Lerngruppen vorgegeben werden? (Artikel 3, 4, 5 und 9)
4. Wenn Sie auf Frage 3 zustimmend geantwortet haben: Wie stellen Sie sich zur Zahl 5 als absolut unterste Grösse von Niveaugruppen und Lerngruppen? (Artikel 3, 4, 5 und 9)
5. Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten sind Fächer, in denen man Abteilungen ab 14 teilt. Zum Technischen Zeichnen und zum Tastaturschreiben wird in den neuen Richtlinien keine Aussage mehr gemacht. Welches ist Ihre Meinung dazu? (Artikel 4)
6. Welche Meinung haben Sie zum 15. Mai als Frist für Gesuche um Bewilligung von Abweichungen von den Richtlinien?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (Word-File) bis zum **19. April 2008** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Schülerzahlen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am 12. März 2008 findet um 18.00 bis 22.00 Uhr im Pfarreizentrum St. Josef in Erstfeld eine Orientierungsveranstaltung statt. An dieser Veranstaltung wird auch über die neuen Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren und die Richtlinien über die Förderungsmassnahmen orientiert.

Anhang: Entwurf Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern

RICHTLINIEN

für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz² in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer.

²Als Fachabteilungen werden bezeichnet

- a) die Niveaugruppen der integrierten und der kooperativen Oberstufe;
- b) die geteilten Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten sowie in weiteren Fällen.
- c) der alternierte Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe.

³Als Wahlfächer werden bezeichnet

- a) die Wahlpflichtfächer;
- b) die eigentlichen Wahlfächer im Sinne von Freifächern.

2. Kapitel: **FACHABTEILUNGEN**

1. Abschnitt **Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe**

Artikel 2 Niveaufächer

¹Niveaugruppen werden gebildet

- a) in der integrierten Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik;

¹ RB 10.1115

² RB 10.1115

b) in der kooperativen Oberstufe in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik.

²In der Oberstufe werden die vom Französischunterricht dispensierten Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Französischunterrichts zu einer eigenen Lerngruppe zusammengezogen.

Artikel 3 Niveaugruppen

¹Bei Jahrgangsgrössen ab 14 Schülerinnen und Schülern werden die Niveaugruppen nach Artikel 2 getrennt unterrichtet, sofern sie mindestens fünf Schülerinnen und Schüler aufweisen.

²Werden in einem Niveau nicht fünf Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erreicht, ist auf die Führung einer eigenen Niveaugruppe zu verzichten oder die Bildung einer zweiklassigen Niveaugruppe vorzunehmen.

³Sind pro Jahrgang weniger als fünf Schülerinnen und Schüler vom Französischunterricht dispensiert, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler in bestehende Lerngruppen integriert.

⁴Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz³.

2. Abschnitt **Geteilte Schulabteilungen**

Artikel 4 Fächer

¹In den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten wird in der Regel in geteilten Abteilungen unterrichtet.

²Eine Teilung in den Fächern gemäss Absatz 1 muss bei folgenden Abteilungsgrössen vorgenommen werden:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) in ein- und zweiklassigen Primarschulabteilungen | ab 14 Schülerinnen und Schülern; |
| b) in mehrklassigen Primarschulabteilungen und Gesamtschulen | ab 10 Schülerinnen und Schülern |
| c) auf der Oberstufe ohne Werkschule | ab 14 Schülerinnen und Schülern; |
| d) in der Werkschule | ab 10 Schülerinnen und Schülern. |

Artikel 5 Weitere Fälle

¹In zwei- und mehrklassigen Abteilungen sowie in Gesamtschulen wird der Fremdsprachenunterricht in den einzelnen Klassen durchgeführt, wenn diese mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zählen. Parallelklassen werden dabei zusammengezogen.

²Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung weitere Teilungen von zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen bewilligen.

³ RB 10.1115

3. Abschnitt **Alternierter Unterricht**

Artikel 6

¹Im Kindergarten und in der 1.-4. Primarklasse wird zur Verstärkung der individuellen Förderung alterniert unterrichtet.

²Der Umfang des alternierten Unterrichts ergibt sich aus den Stundentafeln des Kindergartens und der Primarschule.

Artikel 7 Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

In Schulabteilungen, die 14 und mehr Schülerinnen und Schülern aufweisen, muss alterniert werden.

3. Kapitel: **WAHLPFLICHTFÄCHER UND WAHLFÄCHER**

Artikel 8 Angebot

¹Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer gemäss Stundentafel anzubieten und sie durchzuführen, wenn die erforderliche Mindestzahl erreicht wird.

²Die Schulen können Wahlfächer anbieten.

Artikel 9 Durchführung

¹Wahlpflichtfächer werden durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für das Fach entscheiden.

²Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz⁴.

Übergangsbestimmung

Für das Schuljahr 2008/09 gilt: Wahlpflichtfächer werden durchgeführt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) bei drei und mehr Abteilungen pro Jahrgang | ab 8 Schülerinnen und Schülern; |
| b) bei einer oder zwei Abteilungen pro Jahrgang | ab 7 Schülerinnen und Schülern; |
| c) in Schulen mit zwei- und mehrklassigen Abteilungen | ab 6 Schülerinnen und Schülern; |
| d) in Werkschulen | ab 5 Schülerinnen und Schülern. |

⁴ RB 10.1115

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Abweichungen

¹Will eine Schule von den vorstehenden Richtlinien abweichen, benötigt sie hierfür die Zustimmung des Erziehungsrates.

²Begründete Gesuche mit Wirksamkeit auf Schuljahresbeginn sind bis spätestens am 15. Mai einzureichen.

Artikel 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz⁵.

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Richtlinien vom 2. Dezember 1998 für die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Schulabteilungen, der Fachabteilungen, von Wahlfächern, von Förderungsmassnahmen und Sonderschulung⁶
- b) Erziehungsratsbeschluss 018-04 vom 4. Februar 2004 betreffend die minimale Abteilungsgrösse zur Führung von getrennten Niveaus und Festlegung der minimalen Grösse von Niveaugruppen in integrierten und kooperativen Oberstufen
- c) die Bestimmungen zur Mindestgruppengrösse unter Punkt 7 im Kommentar zur Stundentafel der Primarschule (Erziehungsratsbeschluss 145-04 vom 27. September 2004).

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

⁵ RB 10.1111

⁶ Bisherige Fassung von RB 10.1811